



Düsseldorfer Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 32/33 • 68. Jahrgang

17. August 2013

Ausschreibungen von Arbeiten und Leistungen

Stadtbetrieb Zentrale Dienste

Vergabeart: **Öffentliche Ausschreibung (VOL)**
 Es sollen vergeben werden: **Lieferung von 2 Gräber-Mobilbaggern, Stockumer Höfe 180.**
 Umfang der Leistung: Lieferung von 2 St Gräber-Mobilbaggern für das Garten-, Friedhofs- und Forstamt der Landeshauptstadt Düsseldorf. Ausführungs- und Lieferfrist: 22. Oktober 2013 bis 31. Dezember 2013. Sicherheitsleistungen: keine. Nebenangebote sind nicht zugelassen. Bei dieser Ausschreibung besteht die Möglichkeit zur rechtsverbindlichen Angebotsabgabe über das Internet. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter www.vergabe.duesseldorf.de. Ausgabe ab dem: 19.08.2013. Ausgabe bis: 30.08.2013. Druckkosten: 5,- Euro (Druckkosten werden nicht erstattet). Eröffnung der Angebote: 06.09.2013 um 10:30 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 21.10.2013. Referenzen sind dem Angebot gemäß den Vergabeunterlagen beizufügen. Bieter, sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, sind verpflichtet, die gemäß § 18 des Tarifreue- und Vergabegesetzes NRW vom 10.01.2012 geforderte Verpflichtungserklärung gemäß § 19 TVgG-NRW vom Bieter abzugeben.

Hinweis an unsere Leserinnen und Leser!

Die Ausgabe vom 24. August 2013 entfällt. Die nächste Ausgabe des Düsseldorfer Amtsblattes erscheint am **31. August 2013** als Doppelnummer 33/34.

Amt für Gebäudemanagement

Vergabeart: **Öffentliche Ausschreibung (VOB)**
 Es sollen vergeben werden: **MSR-Technik, Schule Krahlenburgstraße.** Umfang der Leistung: Für die neue Heizungsanlage mit 2 Heizkesseln und einem BHKW soll ein neuer Schaltschrank mit DDC-Regelanlage, Bedienung über 10,4" Touch-Screen Web-Panel und FND-Aufschal-

tung zur Fernüberwachung installiert werden. Die Anlage soll über 14 St Melde-, 10 St Schalt-, 23 St Mess-, 6 St Stell- und 10 St Zählerpunkte verfügen. Ausführungs-/ Lieferzeit: 21. Oktober 2013 bis 15. November 2013. Nebenangebote sind zugelassen. Sicherheiten: keine. Ausgabe ab: 19.08.2013. Ausgabe bis: 03.09.2013. Druckkosten: 15,- Euro (Druckkosten werden nicht erstattet). Eröffnung der Angebote: 10.09.2013 um 12:30 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 15.10.2013. Referenzen sind dem Angebot gemäß Vergabeunterlagen beizufügen. Bieter, sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, sind verpflichtet, die gemäß §§ 4 und 18 des Tarifreue- und Vergabegesetzes NRW vom 10.01.2012 geforderten Verpflichtungserklärungen abzugeben.

Vergabeart: **Öffentliche Ausschreibung (VOB)**
 Es sollen vergeben werden: **Elektrotechnik, Aquazoo Düsseldorf.** Umfang der Leistung: für die vorgezogenen Maßnahmen im Aquazoo sind notwendig: 1 St Baustromhauptverteiler, 3 St Baustromverteiler, 2 St Steckdosenkleinverteiler, 1 St Baubeleuchtung, 2 St LWL Spleißbox usw. für die Nutzungsdauer von ca. 15 Monaten. Ausführungs-/ Lieferzeit: November 2013 bis Januar 2014. Nebenangebote sind nicht zugelassen. Sicherheiten: keine. Ausgabe ab: 19.08.2013. Ausgabe bis: 04.09.2013. Druckkosten: 12,- Euro (Druckkosten werden nicht erstattet). Eröffnung der Angebote: 11.09.2013 um 10:30 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 16.10.2013. Referenzen sind dem Angebot gemäß den §§ 6 und 6 EG VOB/A beizufügen. Bieter, sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, sind verpflichtet, die gemäß § 18 des Tarifreue- und Vergabegesetzes NRW vom 10.01.2012 geforderte Verpflichtungserklärung abzugeben.

Vergabeart: **Öffentliche Ausschreibung (VOB)**
 Es sollen vergeben werden: **Abbruch- und Rohbauarbeiten, Schule Scharnhorststraße.**

Umfang der Leistung: Abbruch und Entsorgung von Glasbausteinwänden, Stahlbetontreppen, Fenster-/ Türanlagen (Metall), Umfang insgesamt 300 qm; Demontage und Entsorgung von Dämmplatten (Decke) und Plattenbelag einschl. Sandbett, Umfang jeweils 712 qm; Abbruch und Entsorgung von Bodenbelag/ Estrich 5 qm sowie ca. 150 kg Stahlbauteile unterschiedlicher Art; Rohbauarbeiten: Erstellen von Fundamenten (6 cbm), Erstellen von ca. 330 cbm Mauerwerks-/ Porenbetonwänden, Abdichtungsarbeiten (89 qm und 108 m), Anlegen von 6 St Türöffnungen, ca. 15 St Kernbohrungen und ca. 330 qm Asphaltarbeiten. Ausführungs-/ Lieferzeit: 43. Kalenderwoche 2013 bis 47. Kalenderwoche 2013. Nebenangebote sind nicht zugelassen. Sicherheiten: keine. Ausgabe ab: 19.08.2013. Ausgabe bis: 04.09.2013. Druckkosten: 22,- Euro (Druckkosten werden nicht erstattet). Eröffnung der Angebote: 11.09.2013 um 10:00 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 16.10.2013. Referenzen sind dem Angebot gemäß den §§ 6 und 6 EG VOB/A und den Vergabeunterlagen beizufügen. Bieter, sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, sind verpflichtet, die gemäß §§ 4 und 18 des Tarifreue- und Vergabegesetzes NRW vom 10.01.2012 geforderten Verpflichtungserklärungen abzugeben.

Vergabeart: **Öffentliche Ausschreibung (VOB)**
 Es sollen vergeben werden: **Heizungsarbeiten, Schule Schmiedestraße.** Umfang der Leistung: Optimierung einer Heizungsanlage, Austausch der Vor- und Rücklaufverschraubungen, Errichtung eines neuen Verteilers. Ausführungs-/ Lieferzeit: 43. Kalenderwoche 2013 bis 44. Kalenderwoche 2013 sowie Frühjahr 2014. Nebenangebote sind zugelassen. Sicherheiten: keine. Ausgabe ab: 19.08.2013. Ausgabe bis: 03.09.2013. Druckkosten: 18,- Euro (Druckkosten werden nicht erstattet). Eröffnung der Angebote: 10.09.2013 um 12:00 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 10.10.2013. Referenzen sind dem Angebot gemäß den Vergabeunterlagen beizufügen. Bieter, sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, sind verpflichtet, die gemäß §§ 4 und 18 des Tarifreue- und Vergabegesetzes NRW vom 10.01.2012 geforderten Verpflichtungserklärungen abzugeben.

Feuerwehr, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz

Vergabeart: **Offenes Verfahren (VOL)**
 Es sollen vergeben werden: **Lieferung von 3 VersorgungslKW, Feuerwehr Düsseldorf.**



**725 JAHRE
DÜSSELDORF
1288-2013**

Veranstaltungsprogramm unter www.duesseldorf.de/725

:DÜSSELDORF

Umfang der Leistung: 3 Stück Versorgungs-LKW mit Aufbauten, Ladebordwand, Ausbau zum GW-L, für Transport- und Logistikaufgaben (ähnlich GW-L1 nach DIN 14555-21 auf größeren Fahrgestellen) für die Feuerwehr Düsseldorf (mit Option auf 3 weitere Fahrzeuge); Los 1: 3 St LKW-Fahrgestelle mit Kofferaufbau und Ausbau als Feuerwehrfahrzeug ähnlich GW-L1 nach DIN 14555-21 (Option auf 3 weitere Fahrzeuge bis 2017); Los 2: 3 St Beladungen für Feuerwehrfahrzeug ähnlich GW-L1 nach DIN 14555-21 (Option auf 3 weitere Beladungen bis 2017). 2 Lose, Angebotsabgabe möglich für ein oder mehrere Lose. Optionen: drei weitere baugleiche Fahrzeuge bis 2017. Varianten/ Alternativen sind nicht zulässig. Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung, Dauer in Monaten: 12. Ausgabe ab: 19.08.2013. Ausgabe bis: 23.09.2013. Druckkosten: 13,- Euro (Druckkosten werden nicht erstattet). Eröffnung der Angebote: 30.09.2013 um 10:30 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 13.12.2013. Sonstige besondere Bedingungen: Es gilt das Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG-NRW). Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit: Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: Erfahrung im Bau vergleichbarer Fahrzeuge (mindestens 2 Stück). Den Zuschlag erhält das Angebot mit dem niedrigsten Preis. Einlegen von Rechtsbehelfen: Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen: Nach § 101b Abs. 2 GWB endet die Frist, mit der die Unwirksamkeit eines Vertrages mit einem Nachprüfungsverfahren geltend gemacht werden kann, 30 Kalendertage ab Kenntnis des Verstoßes, der zur Unwirksamkeit des Vertrages führt, jedoch nicht später als 6 Monate nach Vertragsabschluss oder im Falle der Veröffentlichung der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union 30 Kalendertage nach dieser Veröffentlichung. Nach § 107 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 GWB ist der Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens unzulässig, soweit: - der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat, - Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, - Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, - mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen vergangen sind. Nähere Auskünfte sind erhältlich bei: Landeshauptstadt Düsseldorf, Der Oberbürgermeister, Feuerwehr, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz, 40200 Düsseldorf, Herr Cimolino, Tel.: +49 (0)211.8920410, Fax: +49(0)211.8920409, ulrich.cimolino@duesseldorf.de Diese Veröffentlichung wurde redaktionell gekürzt, enthält aber alle maßgeblichen Inhalte der EU-weiten Veröffentlichung. Der komplette Veröffentlichungstext kann im Supplement zum Amtsblatt der EU unter <http://ted.europa.eu> oder auf den Internet-Seiten der Stadt Düsseldorf: <http://www.duesseldorf.de/bauverwaltung/ausschreibung/vol/index.shtml> eingesehen oder beim Bauverwaltungsamt - Submissionsstelle - (Tel. 0211/89-96621 Frau Krapp) angefordert werden.

Vermessungs- und Liegenschaftsamt

Vergabeart: **Öffentliche Ausschreibung (VOB)**
Es sollen vergeben werden: **Abbrucharbeiten, Schwannstraße 5**. Umfang der Leistung: Abbruch sämtlicher Aufbauten und der versiegelten Flächen auf dem Grundstück an der Schwannstraße 5 in Düsseldorf-Derendorf, ehemalige Realschule „In der Lohe“. Ausführungs-/ Lieferzeit: Oktober 2013 bis Februar 2014. Nebenangebote sind nicht zugelassen. Sicherheiten: 5 % der Auftragsumme für die Ausführung. Ausgabe ab: 19.08.2013. Ausgabe bis: 03.09.2013. Druckkosten: 150,- Euro (Druckkosten werden nicht erstattet). Eröffnung der Angebote: 10.09.2013 um 11:30 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 10.10.2013. Referenzen sind dem Angebot gemäß den §§ 6 und 6 EG VOB/A und gemäß den Vergabeunterlagen beizufügen. Bieter, sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, sind verpflichtet, die gemäß §§ 4 und 18 des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW vom 10.01.2012 geforderten Verpflichtungserklärungen abzugeben. Zudem ist die Verpflichtungserklärung gemäß § 19 TVgG-NRW vom Bieter abzugeben.

Stadtentwässerungsbetrieb

Vergabeart: **Öffentliche Ausschreibung (VOB)**
Es sollen vergeben werden: **Kanalerneuerung, Heinrichstraße**. Umfang der Leistung: Heinrichstraße von Grunerstraße bis Graf-Recke-Straße in Düsseldorf-Düsseltal: Vortrieb ca. 265 m Stz DN 300, Stollenbau ca. 57 m Stz DN 300, 8 St Regelschächte. Ausführungs-/ Lieferzeit: November 2013 bis Februar 2015. Nebenangebote sind zugelassen. Sicherheiten: 5 % der Auftragsumme für die Ausführung und 3 % der Abrechnungssumme für die Mängelansprüche. Ausgabe ab: 19.08.2013. Ausgabe bis: 03.09.2013. Druckkosten: 77,- Euro (Druckkosten werden nicht erstattet). Eröffnung der Angebote: 10.09.2013 um 10:00 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 15.10.2013. Referenzen sind dem Angebot gemäß den Vergabeunterlagen beizufügen. Bieter, sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, sind verpflichtet, die gemäß §§ 4 und 18 des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW vom 10.01.2012 geforderten Verpflichtungserklärungen abzugeben. Zudem ist die Verpflichtungserklärung gemäß § 19 TVgG-NRW vom Bieter abzugeben.

Vergabeart: **Öffentliche Ausschreibung (VOB)**
Es sollen vergeben werden: **Grundüberholung E 70, BHKW Klärwerk Nord**. Umfang der Leistung: Grundüberholung E 70 der drei Motorenanlagen des Blockheizkraftwerkes auf dem Klärwerk Düsseldorf Nord durch von der Herstellerfirma MWM fachautorisierte Firmen bzw. Personal. Ausführungs-/ Lieferzeit: September/ Oktober 2013 bis voraussichtlich September 2014. Nebenangebote sind nicht zugelassen. Sicherheiten: 3 % der Auftragsumme für die Ausführung und die Mängelansprüche. Ausgabe ab: 19.08.2013. Ausgabe bis: 03.09.2013. Druckkosten: 48,- Euro (Druckkosten werden nicht erstattet). Eröffnung der Angebote: 10.09.2013 um 10:30 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 15.10.2013. Referenzen sind dem Angebot gemäß den Verga-

beunterlagen beizufügen. Bieter, sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, sind verpflichtet, die gemäß §§ 4 und 18 des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW vom 10.01.2012 geforderten Verpflichtungserklärungen abzugeben. Zudem ist die Verpflichtungserklärung gemäß § 19 TVgG-NRW vom Bieter abzugeben.

Vergabeart: **Öffentliche Ausschreibung (VOB)**
Es sollen vergeben werden: **Erneuerung der Messstationen in 2 Losen, Klärwerk Nord**. Umfang der Leistung: Los 1: Demontage der alten Geräte, bauliche Sanierung der Räume, Neuaufbau der Messstationen für TOC, NH₄, NO₃, PO₄, Pges; Los 2: Teststellung zur Auswahl des geeigneten TOC-Messgerätes. 2 Lose, Angebotsabgabe ist möglich für ein oder mehrere Lose. Ausführungs-/ Lieferzeit: November 2013 bis August 2014. Nebenangebote sind zugelassen. Sicherheiten: 3 % der Auftragsumme für die Ausführung und 3 % der Abrechnungssumme für die Mängelansprüche. Ausgabe ab: 19.08.2013. Ausgabe bis: 03.09.2013. Druckkosten: 134,- Euro (Druckkosten werden nicht erstattet). Eröffnung der Angebote: 10.09.2013 um 11:00 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 18.10.2013. Referenzen sind dem Angebot gemäß den Vergabeunterlagen beizufügen. Bieter, sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, sind verpflichtet, die gemäß §§ 4 und 18 des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW vom 10.01.2012 geforderten Verpflichtungserklärungen abzugeben. Zudem ist die Verpflichtungserklärung gemäß § 19 TVgG-NRW vom Bieter abzugeben.

Ausschreibungsunterlagen können ab dem jeweils angegebenen Zeitpunkt abgeholt werden bei: Landeshauptstadt Düsseldorf, Bauverwaltungsamt - Submissionsstelle, Brinckmannstraße 5, 3. Etage, Zimmer 3161, 40225 Düsseldorf, Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16.00 Uhr, Freitag von 7.30 bis 13.00 Uhr (Telefon 0211-89-93902/Fax 89-29080/e-mail: ausschreibungen@duesseldorf.de). Die Ausschreibungsunterlagen können auch schriftlich bei der v.g. Stelle unter Angabe des Vergabeamtes und des Ausschreibungsobjektes angefordert werden. Sofern gefordert, ist ein auf den Betrag der Druckkosten ausgestellt Scheck beizufügen. Der Betrag kann auch unter Angabe des Kassenzzeichens 6004-7400-0195-4 und der Bezeichnung der Ausschreibung auf das Konto der Stadtkasse Düsseldorf (Konto Nr. 10000495) bei der Stadtparkasse Düsseldorf (BLZ: 30050110; IBAN: DE61300501100010000495, SWIFT: DUSSEDD) überwiesen werden. Die Ausgabe bzw. die Übersendung der Unterlagen erfolgt nur gegen den Nachweis der Überweisung. Unterlagen, die kostenlos abgegeben werden, können auch per Fax unter der v.g. Nummer oder per e-mail angefordert werden. Geforderte Referenzen sind dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbes beizufügen. Für die Anforderung von Ausschreibungsunterlagen sind Referenzen nicht erforderlich. Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen. Zahlungen erfolgen nach § 16 VOB/B bzw. § 17 VOL/B. Abgabe der Angebote zu den oben genannten Öffnungszeiten bei der v.g. Stelle, jedoch in der Post-

stelle des Bauverwaltungsamtes, Zimmer 3101. Die Angebote sollten möglichst 15 Minuten vor dem Eröffnungs-/Abgabetermin dort vorliegen. Bitte berücksichtigen Sie bei der Übersendung Ihrer Angebote einen mindestens 2-tägigen Postweg! Angebotseröffnungen nach der VOB finden bei v.g. Stelle in Zimmer 3162 in Gegenwart der Bieterinnen und Bieter statt. Bei Ausschreibungen nach der VOL sind Bieterinnen und Bieter nicht zugelassen. Teilnahmewettbewerbe: Bewerbungen in deutscher Sprache richten Sie mit den geforderten Unterlagen bitte ebenfalls an die v.g.

Stelle. Die Anträge können auch durch Fax, e-mail oder Telefon übermittelt werden, müssen aber vor Ablauf der Bewerbungsfrist schriftlich bestätigt werden.

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen unterhalb der EU-relevanten Schwellenwerte können sich Bewerberinnen und Bewerber oder Bieterinnen und Bieter an die Bezirksregierung Düsseldorf, Fischerstraße 2, 40474 Düsseldorf, wenden.

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen oberhalb der EU-relevanten

Schwellenwerte können sich Bewerberinnen und Bewerber oder Bieterinnen und Bieter an die Vergabekammer bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Am Bonnehof 35, 40474 Düsseldorf wenden. Alle Ausschreibungsveröffentlichungen finden Sie im Internet unter www.duesseldorf.de/ausschreibung. Soweit technisch möglich, können verschiedene Ausschreibungen auch komplett kostenlos abgerufen werden.

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Landeshauptstadt Düsseldorf

- Ausnahmen vom Ladenschluss - im Jahre 2013

Aufgrund des § 6 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW. 7113) in der zur Zeit gültigen Fassung wird von der Landeshauptstadt Düsseldorf als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Ratsbeschluss vom 11.07.2013 für das Gebiet der Landeshauptstadt Düsseldorf folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Abweichend von § 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten dürfen Verkaufsstellen am Sonntag, dem 08.09.2013, in dem gesamten Stadtgebiet mit Ausnahme der Stadtteile Carlstadt, Benrath, Gerresheim, Bilk, Unterbilk, Kaiserswerth, Oberkassel, Pempelfort und Derendorf aus Anlass des „Großen Bürgerfestes im Rahmen des Stadtjubiläums 725-Jahre Düsseldorf“ in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen des § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 Euro geahndet werden.

Die ordnungsbehördliche Verordnung tritt mit dem Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 11.07.2013 beschlossene Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Landeshauptstadt Düsseldorf - Ausnahmen vom Ladenschluss - im Jahre 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Lan-

deshauptstadt Düsseldorf -Ausnahmen vom Ladenschluss- im Jahre 2013 nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Landeshauptstadt Düsseldorf -Ausnahmen vom Ladenschluss- im Jahre 2013 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düsseldorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, den 26.07.2013

Dirk Elbers
Oberbürgermeister

Kraftloserklärung

Die am 24.02.2010 ausgehändigte Genehmigungsurkunde für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen mit der Ordnungsnummer 268, ausgestellt auf die Firma Herbert Abendroth, Cecilienallee 20, 40474 Düsseldorf, gültig bis 23.02.2015, wird gemäß § 17 Abs.5 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) in der jeweils geltenden Fassung für kraftlos erklärt.

Eine Zweitschrift der Genehmigungsurkunde wurde nicht ausgestellt, da der Genehmigungsinhaber verstorben ist.

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
-Amt für Einwohnerwesen-

Bekanntmachung

Straßen.NRW. Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Fachcenter Vermessung/Straßeninformationssysteme aus Köln hat am 01.08.2012 beantragt, für die bisher nicht gebuchten, in der Gemarkung Heerdt liegenden Grundstücke

Gemarkung Heerdt Flur 46 Flurstücke 265 und 267

das Grundbuch anzulegen und, da es sich bei den Flurstücken um einen Teil der Autobahn handelt, die in der Straßenbaulast des Bundes steht, die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) als Eigentümer einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Düsseldorf, Werde-

ner Straße 1, 40227 Düsseldorf, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Düsseldorf, 30.07.2013
Amtsgericht

Beuter
Rechtspflegerin

Bekanntmachung über die Offenlegung der Fortführung des Liegenschaftskatasters

anlässlich nachfolgend aufgeführter Änderungen im Liegenschaftskataster, die seit dem 16.10.2012 im gesamten Stadtgebiet Düsseldorf durchgeführt worden sind:

- Änderungen aufgrund von Mitteilungen durch die Grundbuchverwaltung oder eine andere Stelle, wenn diese Stelle die Änderungen aufgrund ihrer Zuständigkeit dem Eigentümer oder den Personen, die über grundstücksgleiche Rechte verfügen, bereits bekanntgegeben hat (gemäß Nr. 10.2 Abs.4 des Erlasses „Die Führung des Liegenschaftskatasters in Nordrhein-Westfalen (Liegenschaftskatastererlass – LiegKatErl.)“)
- Änderungen von Lagebezeichnungen (gemäß Nr. 10.3 Abs. 1 LiegKatErl.)
- Änderungen von Klassen-, Klassenabschnitts- und Sonderflächen der Bodenschätzung (gemäß Nr. 10.3 Abs. 1 und Nr. 10.6 LiegKatErl.)

Gemäß § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster in der Fassung vom 1. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW) in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster in der Fassung vom 25. Oktober 2006 (DVOzVermKatG NRW) werden die veränderten Teile des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt im Service-Center des Vermessungs- und Liegenschaftsamtes - Katasterbehörde - der Landeshauptstadt Düsseldorf,

Brinckmannstr. 5, Zi.-Nr. 0001, 40225 Düsseldorf, in der Zeit von Montag, den 09.09.2013, bis einschließlich Mittwoch, den 09.10.2013, während der nachstehenden Servicezeiten:

Montag bis Donnerstag von 07.30 – 16.00 Uhr,
Freitag von 07.30 – 13.00 Uhr

Während der Offenlegungszeiten wird den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Erbbauberechtigten, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte Gelegenheit gegeben, sich über die Fortführung des Katasternachweises Ihrer Grundstücke unterrichten zu lassen und den Datenbestand des Liegenschaftskatasters einzusehen.

Um Wartezeiten zu verkürzen, besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann unter der Telefonnummer 0211 / 89-21299 oder 0211 / 89-95734 erfolgen.

Eigentümerangaben können gemäß § 14 VermKatG NRW nur demjenigen bereitgestellt werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Einer Darlegung des berechtigten Interesses bedarf es nicht, wenn Eigentümer und Erbbauberechtigte die sie betreffenden Eigentümerangaben beantragen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die in das Liegenschaftskataster übernommenen Angaben kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist beim Verwal-

tungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Hinweis:

Bei Änderungen, die die Bodenschätzung betreffen, ist zu beachten, dass sich ein Rechtsbehelf nicht gegen die rechtskräftig feststehenden Bodenschätzungsergebnisse richten kann. Diese werden gemäß den Angaben der Finanzverwaltung in das Liegenschaftskataster übernommen.

In Folge der Offenlegung erkannte Fehler bei der Übernahme werden von der Katasterbehörde bereinigt.

Nach Ablauf der Offenlegungsfrist tritt das aktualisierte Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen Katasters.

Düsseldorf, den 19.07.2013

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
Vermessungs-
und Liegenschaftsamt

Im Auftrag
Brigitta Kube-Schmidt

Bekanntmachung über das Recht zur Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Düsseldorf wird in der Zeit vom 02.09.2013 bis 06.09.2013 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Amt für Statistik und Wahlen, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf, I. Etage, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetzte eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 02.09.2013 bis 06.09.2013, spätestens am 06.09.2013 bis 12.30 Uhr, beim Amt für Statistik und Wahlen, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf, I. Etage, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 01.09.2013 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Bundestagswahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen

Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält nach § 25 der Bundeswahlordnung auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 01.09.2013) oder die Einspruchsfrist gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis 06.09.2013) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 20.09.2013, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, nicht aber fernmündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht

nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wer aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Antrag persönlich und handschriftlich zu stellen, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Ver-

langen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der **Deutschen Post** unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Düsseldorf, den 08. August 2013

Dr. Stephan Keller
Beigeordneter
und Kreiswahlleiter

Jahresabschluss der SWD Städt. Wohnungsgesellschaft Düsseldorf Aktiengesellschaft

Die Hauptversammlung der SWD STÄDT. WOHNUNGSGESELLSCHAFT DÜSSELDORF AKTIENGESELLSCHAFT hat am 18. Juli 2013 den vom Aufsichtsrat am selben Tag festgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 mit Lagebericht zur Kenntnis genommen und beschlossen, den Bilanzgewinn 2012 in Höhe von 482.640,06 Euro in voller Höhe an die Aktionäre auszuschütten.

Jahresabschluss und Lagebericht liegt im Verwaltungsgebäude in Düsseldorf, Witzelstraße 54/56, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Warth & Klein Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat am 29. Mai 2013 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der SWD Städt. Wohnungsgesellschaft Düsseldorf Aktiengesellschaft, Düsseldorf, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der

Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss der SWD Städt. Wohnungsgesellschaft Düsseldorf Aktiengesellschaft, Düsseldorf, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2012 den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes

Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Düsseldorf, den 29. Mai 2013

Warth & Klein Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
gez. Marc A. Sahner gez. Norbert Heinemann
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Düsseldorf, 18. Juli 2013

SWD STÄDT.
WOHNUNGSGESELLSCHAFT
DÜSSELDORF
AKTIENGESELLSCHAFT

DER VORSTAND
Jürgen Heddergott

Goethe-Museum

Anton- und Katharina-Kippenberg-Stiftung

Schloss Jägerhof
Jacobistraße 2
Tel. 89-96262
dienstags bis freitags und sonntags
11 bis 17 Uhr, samstags 13 bis 17 Uhr

Wahl des Jugendrates

Bekanntmachung des Wahltages und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Jugendrates am 4. Dezember 2013

1. Am Mittwoch, **4. Dezember 2013** findet die

Wahl zum Jugendrat in der Landeshauptstadt Düsseldorf

statt.

Die Wahl dauert

- in den in Schulen untergebrachten Wahllokalen von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr,
- in dem zentralen Wahllokal im Jugendinformationszentrum zeTT, Willi-Becker-Allee 10, 40227 Düsseldorf und in weiteren Wahllokalen von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Der Jugendrat wird für die Dauer von drei Jahren gewählt.

3. Der Jugendrat besteht aus 31 gewählten Düsseldorf-Jugendlichen mit Stimmrecht - davon mindestens eine/r aus jedem Stadtbezirk - und je einem/r von den Ratsfraktionen benannten Vertreter/in als beratende Mitglieder.

Die Wahl erfolgt nach Stadtbezirken und ist geschlechterquotiert.

Die Mitglieder aus den Stadtbezirken müssen zur einen Hälfte weiblichen Geschlechts und zur anderen männlichen Geschlechts sein. Aus diesem Grunde werden in jedem Stadtbezirk je eine Liste mit Bewerberinnen und Bewerber aufgestellt. Darf in einem Stadtbezirk eine ungerade Anzahl von Mitgliedern in den Jugendrat geschickt werden, so entscheidet die Stimmenzahl, ob der letzte Platz an eine Person weiblichen oder männlichen Geschlechts gegeben wird.

Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder je Stadtbezirk bestimmt sich nach der Anzahl der Wahlberechtigten der vorausgegangenen Wahl in dem jeweiligen Stadtbezirk.

Danach ist in den Stadtbezirken unter Beachtung der Geschlechterquotierung die nachfolgend angegebene Anzahl von Mitgliedern in den Jugendrat zu wählen:

Stadtbezirk 1 =	3 Mitglieder
Stadtbezirk 2 =	3 Mitglieder
Stadtbezirk 3 =	5 Mitglieder
Stadtbezirk 4 =	2 Mitglieder
Stadtbezirk 5 =	3 Mitglieder
Stadtbezirk 6 =	3 Mitglieder
Stadtbezirk 7 =	3 Mitglieder
Stadtbezirk 8 =	3 Mitglieder
Stadtbezirk 9 =	5 Mitglieder
Stadtbezirk 10 =	1 Mitglied

4. Für die Durchführung der Wahl wird je ein Wahllokal in den teilnehmenden weiterführenden Schulen und Berufskollegs sowie -für alle anderen- ein zentrales Wahllokal im Jugendinformationszentrum zeTT, Willi-Becker-Allee 10 eingerichtet.

Die Wahlberechtigten erhalten **keine Wahlbenachrichtigung**.

Informationen zur Wahl erfolgen durch Aushang in den weiterführenden Schulen, in den Berufskollegs und in den Schulen, die nicht in der Trägerschaft der Stadt Düsseldorf sind, in den Bezirksverwaltungsstellen, in den Bürgerbüros, in allen Jugendeinrichtungen sowie im Internet, unter der Adresse **www.duesseldorf.de/jugendrat**.

Es findet **keine Briefwahl** statt.

5. **Wahlberechtigt sind alle Personen, die am Tage der Wahl**

- das **11. Lebensjahr vollendet**, aber das **21. Lebensjahr noch nicht erreicht haben**
- und mit **Hauptwohnung in Düsseldorf** gemeldet sind.

Die Wahlberechtigten wählen die Bewerber/innen des Stadtbezirkes, in dem ihre Hauptwohnadresse liegt. Erfolgt die Wahl an einer Schule, sind die Bewerber/innen zu wählen, die im Stadtbezirk kandidieren, in der sich die Schule befindet. Dependancen von Schulen werden dem Hauptstandort zugeordnet.

Die Wählerin / der Wähler hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen

6. **Wählbar** für die Wahl des Jugendrates ist gemäß Ziffer IX. Wahlordnung jede Person, die am Wahltag

- das **14. Lebensjahr vollendet**, aber das **21. Lebensjahr noch nicht erreicht hat**
- und mit **Hauptwohnung in Düsseldorf** gemeldet ist.

a) Jede/r Bewerberin/Bewerber muss die Zustimmung zu ihrer/seiner Bewerbung schriftlich und persönlich bei der Geschäftsstelle für den Jugendrat im Jugendinformationszentrum zeTT, Willi-Becker-Allee 10 abgeben. Dabei ist ihre/sein Wählbarkeit zu prüfen. Bei Minderjährigen muss die schriftliche Einverständniserklärung einer gesetzlichen Vertreterin / eines gesetzlichen Vertreters vorgelegt werden.

b) Jede/r Bewerberin/Bewerber muss 20 Unterstützungsunterschriften von wahlberechtigten Personen beibringen, deren Gültigkeit von der Verwaltung zu bescheinigen ist.

c) Die Eintragungen auf den Formblättern sind von den Unterstützenden persönlich und handschriftlich mit Angabe von Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Hauptwohnadresse zu unterzeichnen.

d) Die Bewerbung muss spätestens am 19. Oktober 2013, 16.00 Uhr, mit allen erforderlichen Anlagen eingereicht sein. Die persönliche Abgabe der Unterlagen

erfolgt im Jugendinformationszentrum zeTT, Willi-Becker-Allee 10.

e) Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die von der Geschäftsstelle des Jugendrates ausgegeben werden. Sie sind im Jugendinformationszentrum zeTT, Willi-Becker-Allee 10, 40227 Düsseldorf während der Öffnungszeiten kostenfrei erhältlich. Diese Vordrucke sind auch unter der Internet-Adresse: www.duesseldorf.de/jugendrat herunterzuladen.

Folgende Aspekte sind bei der Einreichung eines Wahlvorschlages zu beachten:

- Ein Wahlvorschlag kann nur von einer/einem einzelnen Wahlberechtigten, die/der die Wählbarkeit besitzt, eingereicht werden.
- Der Wahlvorschlag muss mit einer Zustimmungserklärung und 20 Unterstützungsunterschriften eingereicht werden.
- Die Zustimmungserklärung muss enthalten: Familiennamen und Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Hauptwohnadresse, sowie -zusätzlich bei schulischen Bewerberinnen und Bewerbern- Angaben über die besuchte Schule,
- die eigenhändige Unterschrift gemäß Ziffer X. Abs. 1 der Wahlordnung der Bewerberin / des Bewerbers,
- zusätzlich bei minderjährigen Bewerberinnen/Bewerbern, die persönlich unterzeichnete Zustimmung zur Bewerbung durch eine/n gesetzliche/n Vertreterin/Vertreter.
- Es wird dringend empfohlen, den Wahlvorschlag nach Möglichkeit frühzeitig - vor dem 46. Tag vor der Wahl (19. Oktober 2013, 16.00 Uhr) - einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit des Wahlvorschlages berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.
- Verspätet oder unvollständig eingereichte Wahlvorschläge sind unheilbar ungültig und müssen zurückgewiesen werden.

7. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Jede Wählerin/jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel für die Bewerberinnen (rosa Farbe) und einen Stimmzettel für die Bewerber (blaue Farbe) ausgehändigt.

Die Stimmzettel müssen von der Wählerin/von dem Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet werden.

Jede/r Wählerin/Wähler hat eine Stimme für die Bewerberinnen und eine Stimme für die Bewerber.

- Die Bewerberinnen und die Bewerber sind auf dem Stimmzettel in alphabetisch aufsteigender Folge nach dem Familiennamen aufgeführt. Die Stimmzettel enthalten den Namen, Vornamen, Alter und Adresse der/des jeweiligen Bewerberin/Bewerbers.
8. Die Wählerin/der Wähler gibt ihre/seine Stimmen in der Weise ab, dass sie/er auf dem rechten Teil der Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie gelten soll.
9. Auf jedem Stimmzettel kann nur eine Bewerberin/ein Bewerber gekennzeichnet werden. Die Wählerin/der Wähler kann sich für einen von ihr/ihm versehentlich unbrauchbar gemachten Stimmzettel von der Wahlvorste-

herin/vom Wahlvorsteher einen neuen Stimmzettel geben lassen.

- Ungültig** sind Stimmen, wenn der Stimmzettel
- a) nicht amtlich hergestellt ist,
 - b) keine Kennzeichnung enthält,
 - c) den Willen der Wählerin/des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt.

Zu den Stimmzetteln, die ungültig sind, weil sie den Willen der Wählerin/des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen, gehören insbesondere solche,

- bei denen mehrere Bewerberinnen/Bewerber angekreuzt oder bezeichnet sind,
- deren Ankreuzung oder Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennen lässt, welche Bewerberin/welcher Bewerber gemeint ist,

- die zerrissen oder stark beschädigt sind.

10. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahllokal sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

11. Jede/r Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Düsseldorf, den
Der Wahlleiter

Dirk Elbers
Oberbürgermeister

**FESTSPIEL
HOUSE.**
Von Ravel bis Rave.
Von Klassik bis Kraftwerk.

:DÜSSELDORF

www.duesseldorf.de

Öffentliche Zustellungen

Ordnungsamt:

des Bescheides 3270-0457-0655-7 SB 014 gegen Panerai, Luca, Via Leopardi 3, 20123 Milano, Italien

des Bescheides 3280-0453-6627-1 SB 004 vom 30.07.2013 an Catalin Draghici, Erkrather Straße 96, 40233 Düsseldorf

des Bescheides 3290-1052-4298-0 SB 009 vom 23.07.2013 an Tokhmeferoush Dibazar, Mahmoud, Worringer Straße 23, 40211 Düsseldorf

des Bescheides 3270-0457-0202-0 SB 008 vom 09.07.2013 an Karacan, Murat, Willem Mawastraat 19, 5223 Ev's Hertogenbosch, Niederlande

des Bescheides 3270-0457-3172-1 SB 005 vom 30.07.2013 an Stephen Legallais, Landguard Road 183 a, Po49d S Southsea, Großbritannien,

des Bescheides 3270-0456-9805-8 SB 004 vom 02.07.2013 an Joost De Beijer, Schouwweg 18a, 2243 BB Wassenaar, Niederlande

des Bescheides 3270-0457-6655-0 SB 007 vom 06.08.2013 an Vaduva, Gheorghe, Str. 9 Mai 2, 00000 Mun. Urziceni Jud. Ialomita, Rumänien

des Bescheides 3270-0457-8352-7 SB 052 vom 06.08.2013 an Tusalan Sivapalasingam, 115 York Avenue, gb ub32 Hayes, Großbritannien

des Bescheides 3270-0457-1849-0 SB 052 vom 09.07.2013 an Michel Seigmette, Gibekamp 1015, 6545 GK Nijmegen, Niederlande

des Bescheides 3260-0003-5092-6 SB 063 vom 09.07.2013 an Jörgensen, Camilla, Lundby Vev 53, 00000 Oreby, Dänemark

des Bescheides 3270-0721-8892-4 SB 062 vom 06.08.2013 an Remus-Relu, Atanasoaie, Str. Victor Papilian Nr. 9, Jud. Galati, Rumänien

des Bescheides 3270-0457-0802-9 SB 015 vom 09.07.2013 an Bonilla, Olivier, Le Bacone 2 P., 00000 Milano, Italien

des Bescheides 3270-0457-8291-1 SB 051 vom 23.07.2013 an Ion Ianc, Potsdamer Straße 62, 40599 Düsseldorf

des Bescheides 3290-0005-8753-1 SB 071 vom 09.08.2013 an Pijanowski, Jaroslaw, Josefstraße 38, 50189 Elsdorf

des Bescheides 3260-0003-5673-8 SB 114 vom 08.07.2013 an Garcia Tejedor, Maria Esther, Pallenbergstraße 6, 40474 Düsseldorf

des Bescheides 3290-1051-8481-6 SB 118 vom 17.07.2013 an Mohammad Zamari, Azam, Peter-des-Bescheides 3270-0457-1024-4 SB 118 vom 24.06.2013 an Lloyd, Andrew, Kestrel Drive 40, SY1 4 TT Shrewsbury, Großbritannien

des Bescheides 3260-0003-5489-1 SB 114 vom 10.06.2013 an Van Gerner, Lubertina Le, Bergkloosterweg 5, 8034 PL Zwolle, Niederlande

des Bescheides 3270-0457-3635-9 SB 009 vom 30.07.2013 an Steventon, Michael / The Dower House, Hollybush Lane Codsall 0, Wv82 AT Wolverhampton, Großbritannien

des Bescheides 3270-0456-7464-7 SB 014 vom 25.06.2013 an Santamrogio, Andrea, Via Gardesana 11, 37010 Verona, Italien

des Bescheides 3280-0451-7237-0 SB 020 vom 16.07.2013 an Holst, Lothar, Koppersstraße 4, 40549 Düsseldorf, Deutschland

des Bescheides 3250-0050-1136-9 SB 006 vom 16.07.2013 an Baranovskiy, Olga, Volmerswerther Straße 429, 40221 Düsseldorf, Deutschland

des Bescheides 3270-0456-9607-1 SB 002 vom 01.07.2013 an Mavromatis, Constantinos, Glyfada, 16675 Athen, Griechenland

des Bescheides 3270-0457-9760-9 SB 005 vom 22.07.2013 an Daniel Eward Pamment, Tonsley Hill 2, Sw 18 1bb London, Großbritannien

des Bescheides 3270-0046-4379-6 SB 018 vom 25.06.2013 an Abeldaoui, Karim, Rue Gay Lussae 34, 59100 Roubaix, Frankreich

Die Bescheide können beim Ordnungsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf, Erkrather Straße 1–3, D-40233 Düsseldorf, eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Schulamt:

des Bescheides vom 02.08.2013, Kassenzeichen 4016-4001-2763-6 an Kreutz, Marcell, Otto-Pankok-Str. 6, 40231 Düsseldorf der Anhörung 40/43 Anh. Kreutz, Marcell vom 02.08.2013 an Kreutz, Marcell, Otto-Pankok-Str. 6, 40231 Düsseldorf

Die jeweiligen Schriftstücke können beim Schulamt der Landeshauptstadt Düsseldorf, Merowingerplatz 1, 40225 Düsseldorf, eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bekanntmachung

Das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau) hat am 01.08.2012 beantragt, für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung Angermund liegende Grundstück

Flur 2 Flurstück 198

das Grundbuch anzulegen und die Antragstellerin als Eigentümerin einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Düsseldorf, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Düsseldorf, 24.04.2013
Amtsgericht

Rüthers
Rechtspflegerin

Bekanntmachung des Umlegungsaus- schusses

Gemäß § 71 Baugesetzbuch (BauGB) gibt der Umlegungsausschuss der Landeshauptstadt Düsseldorf ortsüblich bekannt:

Der Verpflichtungs-Beschluss vom 17.07.2013 - Ord.-Nrn. 1 und 71/87 - betreffend die Grundstücke

Gemarkung	Neustadt
Flur	1
Flurstücke	120, 121, 122, 290, 416, 419, 477, 478, 747 und 748

ist am 16.08.2013 unanfechtbar geworden.

Düsseldorf, den 16.08.2013

Der Vorsitzende
Dr. Wetterau

